

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 90/96

BESCHLUSS

vom

23. Januar 1997

in dem Rechtsstreit

Thomas W.,
S. -straße , B. ,

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin von -

g e g e n

K. S. ,
vertreten durch den Vorstand,
C. -Straße , S. ,

Klägerin und Revisionsbeklagte

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. u. Koll.,
II. Instanz: -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 23. Januar 1997
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 31. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 26. Febru-
ar 1996 wird nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten der Re-
vision zu tragen.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz wird auf 300.000 DM festge-
setzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
und die Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg
(§ 554 b ZPO).

Die Bürgschaft des Beklagten erfaßt wirksam alle Ver-
bindlichkeiten der GmbH (vgl. Senatsbeschl. v. 24. Septem-
ber 1996 - IX ZR 316/95, NJW 1996, 3205). Ob das Darlehen
vom 6. November 1991 zunächst dem Beklagten persönlich oder

- 3 -

sogleich der GmbH i.G. gewährt wurde, ist im Endergebnis unerheblich; denn der Beklagte haftet für dessen Rückzahlung in jedem Fall. Das Berufungsgericht hat zu Recht die Verletzung von Aufklärungspflichten seitens der Bank verneint. Im übrigen ist auch die Feststellung rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Beklagte die Finanzierung selbst dann durchgeführt hätte, wenn ihm von Anfang an bewußt gewesen wäre, er könne kein EKH-Darlehen erhalten.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)